



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 08.11.2023


Name Sandra Gräber

Durchwahl +49 721 926 3337

Aktenzeichen RPK17-3826-14/2/5

(Bitte bei Antwort angeben)

Begleitschreiben zur Veröffentlichung  
der Scoping-Unterlagen im Internet

 Zweigleisiger Ausbau der Kraichgaubahn zwischen Karlsruhe-Grötzingen und Bretten  
(Abschnitt B)  
Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) plant im Auftrag des Landkreises Karlsruhe zur Verbesserung der Bedienungsqualität den zweigleisigen Ausbau der Kraichgaubahn im Streckenabschnitt zwischen Karlsruhe und Bretten mit insgesamt drei Bauabschnitten (A bis C). Es bestehen Überlegungen, mit einem vierten Zug pro Stunde mehr Schienenpersonennahverkehr auf der Strecke zwischen Grötzingen und Heilbronn anzubieten.

Abschnitt B der eingleisigen, elektrifizierten Bestandsstrecke beginnt auf der Gemarkung Walzbachtal nach dem Haltepunkt Wössingen-Ost etwa auf Höhe des Zementwerks OPTERRA Wössingen und endet auf der Gemarkung Rinklingen kurz vor Beginn des zur Stadt Bretten gehörenden Ortsteils Rinklingen. Im Zuge des Ausbaus soll auch der momentan eingleisige Haltepunkt Dürrenbüchig unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit entsprechend ausgebaut werden. Der Abschnitt soll auf einer Länge von insgesamt etwa 4,5 km ausgebaut werden.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben können den – ebenfalls auf dieser Internetseite hinterlegten – Scoping-Unterlagen entnommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen nach Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG, sodass gemäß § 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Dies hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger am 31.10.2023 mitgeteilt.

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend dem Planungsstand – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird auf Antrag des Vorhabenträgers ein Scoping-Verfahren durchgeführt, § 15 Abs. 1 UVPG. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren, da abgestimmten Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können.

Daher werden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die sonstigen Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um Stellungnahme zu den Scoping-Unterlagen gebeten.

Durch die Einstellung der Unterlagen auf dieser Homepage soll die Öffentlichkeit ebenfalls die Gelegenheit erhalten, sich zu informieren und sich bereits in diesem frühen Planungsstadium zu dem Vorhaben zu äußern.

Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder

Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese gegebenenfalls bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit, Verzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, beispielsweise durch erforderliche Umlagen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden.

Wir bitten darum, der Planfeststellungsbehörde Stellungnahmen und Äußerungen zu dem Vorhaben schriftlich oder gerne auch elektronisch an [Sandra.Graeber@rpk.bwl.de](mailto:Sandra.Graeber@rpk.bwl.de) bis spätestens

**18.12.2023**

zukommen zu lassen.

Sofern hinsichtlich der für die Ermittlung des Untersuchungsrahmens relevanten Rückmeldungen noch klärungsbedürftige Punkte bestehen sollten, wird hierfür gegebenenfalls ein Scoping-Termin anberaumt werden, der dann gesondert bekannt gegeben wird.

Stellungnahmen und Hinweise, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden wir unmittelbar an den Vorhabenträger zur weiteren Prüfung weiterleiten. In den von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen können diese nicht aufgenommen werden, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mirko Hecker

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[24-01SFT\\_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.